

~~Landgericht~~ Frankfurt/Main
(Gericht)

Geschäftsnummer: 2/3 S 1/91
Bitte bei allen Schreiben angeben!

lt. Protokoll
Verkündet am 19.09.1991

Böhm
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Von Amts wegen
stallig: 7. 10. 1991

IM NAMEN DES VOLKES

TBB hat zum 11.10.91

Im Rechtsstreit

(Prozeßbevollmächtigte : Rechtsanwalt in Saage-Fain, Höhenstr. 36-38,
6000 Frankfurt am Main,)
gegen

{2657
- Kläger und
Berufungsklägerin -

S. Fischer Taschenbuchverlag GmbH, vertreten durch die Geschäfts-
führer M. Schoeller u. K. M. Mehnert, Dr. E. A. Wiemer,
Hedderichstraße 14, 6000 Frankfurt am Main 70,

- Beklagte und
Berufungsbeklagte -

(Prozeßbevollmächtigte : Rechtsanwalt Mautz, Corneliusstraße, 6000 Frankfurt/Main 1, GF 431.)
gegen

hat

das Landgericht Frankfurt am Main - 3. Zivilkammer -

durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Schulze,
Richter am Landgericht Schwichtenberg,
Richter am Landgericht Dr. Kurth,

für Recht erkannt:

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.06.1991

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts
Frankfurt am Main vom 31.10.1990 - Az.: 32 C 509/90-72 -
wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

- Tatbestand -

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Lizenzgebühren. Als Freie Journalistin hatte sie im Jahre 1981 eine Besprechung des Buches von Erika Schilling "Manchmal hasse ich meine Mutter, Gespräche mit Frauen" verfaßt, die in der Ausgabe der Münchner TZ vom 28.12.1981 erschien.

Auf der Rückseite der Taschenbuchausgabe des Buches von Erika Schilling druckte die Beklagte ab der 35. Auflage eine Passage aus der Buchbesprechung der Klägerin aus dem Jahre 1981 ab. Hier heißt es, nachdem zunächst die Verfasserin selbst zitiert wird.

"Erika Schilling will ihr Buch nicht als Vorwurf an die einzelne Mütter verstanden wissen. Es geht ihr darum, die verhängnisvolle, schreckliche Weitergabe der Mutterrolle endlich zu unterbrechen. Mütter und Töchter müßten heraus aus dem Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit und Macht, hin zu einer Beziehung, in der sie sich als "Frauen mit den gleichen Problemen, Hoffnungen und Ängsten befreien".

Unter dem Zitat aus der Rezension der Klägerin befindet sich dann

F i s c h e r

die Frau in der Gesellschaft.

Unter diesen Worten wiederum befindet sich das Firmensignet der Beklagten. Auf der Vorderseite des Buches ist oben das Bild einer zerbrochenen Tasse zu sehen, auf der noch die Worte "der lieben Mutter" zu lesen sind. Darunter steht der Name der Autorin,

Erika Schilling sowie der Buchtitel und dann wiederum der Name der Beklagten und die Worte "die Frau in der Gesellschaft" sowie nochmals das Firmensignet der Beklagten.

Die Klägerin ist, nachdem sie erfuhr, daß auf dem Buchumschlag aus ihrer Buchbesprechung zitiert wird, an die Beklagte herangetreten und hat diese aufgefordert, je Auflagenstärke von 10.000 Büchern eine Lizenzgebühr von 500,- DM zu zahlen. Dies wurde seitens der Beklagten abgelehnt.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, ihr stehe gegenüber der Beklagten im Hinblick auf das oben angegebene Zitat eine Lizenzgebühr zu, da, was unstreitig ist, der Abdruck des Zitates ohne ihre Zustimmung erfolgt sei. Davon, daß der Abdruck des Zitates durch § 51 Ziffer 2 UrhG gedeckt sei, könne nicht ausgegangen werden. Weder handle es sich bei dem Buchumschlag um ein eigenständiges schriftliches Werk, noch lege ein zulässiger Zitatzweck im Sinne dieser Vorschrift vor. Des weiteren vertritt die Klägerin die Auffassung, daß sich ein Recht der Beklagten aus ihrer Rezension zu zitieren auch nicht etwa daraus ergebe, daß die Verfasser anderer Rezensionen derartige Veröffentlichungen bisher hingenommen hätten. Es sei daher davon auszugehen, daß die Beklagte an sie sowohl eine angemessene Lizenzgebühr zu zahlen habe und darüberhinaus festzustellen sei, daß die Beklagte ihr auch für die weiteren Auflagen je angefangene 10.000 Stück, 500,- DM als Lizenzgebühr zu zahlen habe.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, daß es sich bei dem Zitat aus der Rezension der Klägerin um ein solches im Sinn von § 51 Ziffer 2 UrhG handle, so daß die Beklagte, zumal auch ein Zitatzweck im Sinne dieser Vorschrift vorlege, berechtigt gewesen sei aus der Rezension der Klägerin zu zitieren.

Gegen das am 14.11.1990 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 13.12.1990 Berufung eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 12.02.1991 begründet.

Sie vertritt die Auffassung, daß das Amtsgericht fälschlicherweise von einer Anwendbarkeit des § 51 UrhG ausgegangen sei. Die Beklagte sei weder aus § 51 UrhG noch aus Gewohnheitsrecht berechtigt, aus ihre Buchbesprechung aus dem Jahre 1981 ohne ihre Einwilligung zu zitieren.

Die Klägerin stellt den Antrag,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.950,- DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, für die weitere Verwendung des Textes der Klägerin "Erika Schilling will ihr Buch nicht als Vorwurf an die einzelne Mutter verstanden wissen. Es geht ihr darum, die verhängnisvolle, schreckliche Weitergabe der Mutterrolle endlich zu unterbrechen. Mütter und Töchter müßten heraus aus dem Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit und Macht, hin zu einer Beziehung, in der sie sich als Frauen mit den gleichen Problem, Hoffnungen und Ängsten befreien" auf dem Taschenbuch: Erika Schilling "Manchmal hasse ich meine Mutter - Gespräche mit Frauen" der Reihe die Frau in der Gesellschaft, beginnend mit der Auflage ab 40.000 je angefangener 10.000 Auflage 500,- DM an die Klägerin zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie behauptet, es sei in der Bundesrepublik seit Jahrzehnten in sämtlichen Verlagen gängige Praxis, daß zu Werbezwecken Auszüge aus Buchrezensionen abgedruckt würden, dies sei mithin branchenüblich; sie - die Beklagte - habe daher auf eine Einwilligung der Klägerin in die Veröffentlichung des Zitatvertrauen dürfen. Letztendlich sei aber auch seitens der Klägerin durch die

Veröffentlichung ihrer Rezension in der Münchner TZ eine konkludente Einwilligung in die Benutzung des Zitats erfolgt. Im übrigen halte sich aber auch der Abdruck des Zitats aus der Buchbesprechung der Klägerin im Rahmen des § 51 Nr. 2 UrhG. So sei der Umschlag des Taschenbuches ein eigenes Sprachwerk, in dessen Rahmen zum Zwecke der Auseinandersetzung aus der Rezension der Klägerin zitiert werde.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig, sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Das Amtsgericht hat die Klage zurecht abgewiesen. Der Klägerin steht ein Lizenzanspruch wegen des Abdrucks eines Zitats aus ihrer Buchbesprechung in der Münchner TZ vom 28.12.1981 auf der Rückseite des von ^{Beklagten} der verlegten Buches "Manchmal hasse ich meine Mutter - Gespräche mit Frauen" nicht zu (§ 97 UrhG).

Dabei mag es dahinstehen, ob es sich bei dem ^{Text des} Einbandes des Taschenbuches um ein eigenes Sprachwerk handelt und das Zitieren aus der Buchbesprechung der Klägerin durch einen Zitatzweck im Sinne des § 51 UrhG gedeckt ist. Die Berechtigung der Beklagten, aus der Rezension der Klägerin ohne deren ausdrücklich erklärtes Einverständnis zitieren zu dürfen, ergibt sich aus Gewohnheitsrecht. Es ist dem Gericht aus eigener Wahrnehmung bekannt, daß zahlreiche Verlage bei den der erste Auflage folgenden Auflagen eines Buches auf der Rückseite des Einbandes oder auch, so bei fest eingebundenen Büchern, auf dem Schutzumschlag, aus Buchbesprechungen betreffend das jeweilige Werk zitieren. Auch ist es dem Gericht aus eigener Wahrnehmung bekannt, daß viele Verlage bei Anzeigen zur Werbung für ein Buch aus Rezensionen zitieren.

Entgegen dem Vortrag der Klägerin handelt es sich bei dieser langjährigen Praxis somit durchaus nicht nur um eine Verfahrensweise der Beklagten, vielmehr ist hier eine allgemein gängige und von den Beteiligten dieses Rechtskreises, d.h. den Rezensenten und den Verlagen akzeptierte Übung festzustellen. Diese Gewohnheit ist auch rechtsbildend, da sie nicht nur seit langem ausgeübt wird,

sondern die Beteiligten ernstlich und gemeinsam der Überzeugung sind, daß hierdurch Recht geübt wird (vgl. RGZ 75, 40 (41)).

Dafür, daß die Übung von der Überzeugung der Beteiligten getragen wird, damit Recht auszuüben, spricht, daß, ^{soweit ersichtlich,} bislang kein Rezensent für die Veröffentlichung eines Zitats aus einer seiner Buchbesprechungen Lizenzgebühren geltend gemacht hat.

Die Annahme eines durch die dargelegte Übung entstandenen Gewohnheitsrechts führt auch nicht zu einem unbilligen Ergebnis, vielmehr bewirkt dieses Recht für alle Beteiligten positives. So ermöglicht es dem Verlag, für ein Buch durch ein wohlmeinendes Zitat zu werben, während - und hier ist der Argumentation der Beklagten zu folgen - der Stellenwert eines Rezensenten durch das Zitieren aus von ihm verfaßten Buchbesprechungen steigt.

Die Klägerin hat auch keine Umstände vorgetragen, aus denen sich ergibt, daß nicht von einem Gewohnheitsrecht ausgegangen werden kann. So hat sie nicht etwa dargelegt und unter Beweis gestellt, daß üblicherweise vor dem Abdruck eines Zitats aus einer Buchbesprechung der zitierende Verlag mit den Rezensenten Rücksprache nimmt und an diesen Lizenzgebühren zahlt.

Das Amtsgericht ist nach alldem zutreffend davon ausgegangen, daß die Beklagte nicht widerrechtlich aus der Rezension der Klägerin in der Münchner TZ vom 28.12.1981 zitiert hat, sondern sich hierbei im Einklang mit dem sich gebildeten Gewohnheitsrecht befand, so daß der Klägerin kein Anspruch auf Zahlung einer Lizenzgebühr zusteht. Die weitere Frage, ob es sich bei dem streitgegenständlichen Zitat auf der Rückseite des Buches "Manchmal hasse ich meine Mutter, - Gespräche mit Frauen" überhaupt um eine urheberrechtlich geschützte Leistung der Klägerin handelt, woran im Hinblick darauf, daß sich das Zitat aus der Rezension der Klägerin wiederum zum Großteil aus Zitaten aus dem Buch Erika Schillings zusammensetzt, Bedenken bestehen, braucht nach alldem nicht mehr beantwortet zu werden.

Da die Klägerin mit ihrem Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben ist,
hat sie die Kosten der Berufung zu tragen (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Schulze

Schwichtenberg

Dr. Kurth



Büro des Amtsgerichts

27. Nov. 90
→ Tatbest.-Ben.
e. J.
not

13. Dez. 90
Berufung
e. J.
not

NOV. 1990

Amtsgericht Frankfurt am Main
(Gericht)

Verkündet am 31. Oktober 1990

Geschäftsnummer: 32 C 509/90-72
Bitte bei allen Schreiben angeben

geg. Unterschrift
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Urteil
=====

IM NAMEN DES VOLKES

Im Rechtsstreit



(Prozeßbevollmächtigte : Rechtsanwältin Saage-Fain, Höhenstr. 36-38, 6 Frankfurt am Main
gegen S. Fischer Taschenbuchverlag GmbH,
vertr. d. d. Gf. M. Schoeller u. K. M. Mehnert, Dr. E.A. Wiemer,
Hedderichstraße 14, 6000 Frankfurt am Main 70,

Klägerin,

(Prozeßbevollmächtigte r Rechtsanwalt Mautz, Cornliusstraße 9, 6000 Frankfurt am Main

Beklagte,

xxxxxx

hat

das Amtsgericht Frankfurt am Main - Abt. 32 -

durch

Richter am Amtsgericht D i e t z

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom

24. September 1990

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin kann die Vollstreckung durch
Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von
DM 1.000,-- abwenden, falls nicht die Beklagte vor
der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe
leistet.**



T a t b e s t a n d

=====

Die Klägerin ist freie Journalistin, die Beklagte ein Buchverlag. Im Rahmen ihrer Tätigkeit verfasste die Klägerin eine Kritik zu dem Buch von Erika Schilling "Manchmal hasse ich meine Mutter - Gespräche mit Frauen". Dieser Artikel erschien in der Münchner TZ vom 28.12.1981 (Kopie Bl. 12 d. A.).

Ab der 35. Auflage druckte die Beklagte auf dem Rücktitel der Taschenbuchausgabe des Werkes von Erika Schilling eine Textpassage wie folgt ab:

"Erika Schilling will Ihr Buch nicht als Vorwurf an die einzelne Mutter verstanden wissen. Es geht ihr darum, die "verhängnisvolle, schreckliche Weitergabe der Mutterrolle" endlich zu unterbrechen. Mütter und Töchter müßten heraus aus dem Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit und Macht, hin zu einer Beziehung, in der sie sich als "Frauen mit den gleichen Problemen, Hoffnungen und Ängsten befreien"

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Buch Hülle Bl. 66 d. A. Bezug genommen.

Ein Einverständnis mit dem Abdruck hatte die Klägerin nicht ^{erklärt.} ~~gegeben~~. Die Klägerin begehrt von der Beklagten eine angemessene Lizenzgebühr für den Abdruck.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte könne sich nicht auf § 51 Ziffer 2 UrHG berufen. Bei dem Abdruck überwiege der Werbezweck des Zitats, so daß ein zulässiger Zitatzweck nicht verfolgt werde. Schließlich sei das Verhalten der Beklagten auch rechtswidrig, da die Tatsache, daß andere Autoren derartige Veröffentlichungen von Rezensionen hinnehmen, keine Genehmigung durch die Klägerin ersetze. Sie meint, sie könne eine angemessene Lizenzgebühr betreffend die Auflage 35.000 bis 39.000 und für die Zukunft Feststellung der Schadenersatzpflicht begehren.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin DM 1.950,00 nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

...

2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, für die weitere Verwendung des Textes der Klägerin "Erika Schilling will ihr Buch nicht als Vorwurf an die einzelne Mutter verstanden wissen. Es geht ihr darum, die verhängnisvolle, schreckliche Weitergabe der Mutterrolle endlich zu unterbrechen. Müller und Töchter müßten heraus aus dem Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit und Macht, sich als Frauen mit den gleichen Problemen, Hoffnungen und Ängsten befreien"

auf dem Taschenbuch: Erika Schilling "Manchmal hasse ich meine Mutter - Gespräch mit Frauen" der Reihe Die Frau in der Gesellschaft, beginnend mit der Auflage ab 40.000 je angefangener 10.000 er Auflage DM 500,00 an die Klägerin zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, das Zitat sei von § 51 Ziffer 2 Urheberrechtsgesetz gedeckt, zumal es sich bei dem Umschlag des Buches um ein eigenes Sprachwerk handele, jedenfalls aber liege eine konkludente Einwilligung der Klägerin darin, daß sie eine Rezension veröffentlicht habe, zumal es - unstreitig - gängige Praxis sei, solche Rezensionsteile auf Büchern zu veröffentlichen. Zudem sei von einer gewohnheitsrechtlichen Freigabe veröffentlichter Rezensionsausschnitte für den Abdruck auf Buchumschlägen auszugehen, da es - unstreitig - einerseits üblich sei und andererseits *sich* - ebenfalls unstreitig - bisher kein Rezensent gegen den Abdruck einer Rezension gewährt oder hierfür eine Lizenzgebühr begehrt habe. Zudem - so meint sie - treffe sie kein Verschulden, da sie auf eine Einwilligung habe vertrauen dürfen und hält das Begehren der Klägerin für weit übersetzt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.



Entscheidungsgründe

=====

Die Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte weder der geltend gemachte Zahlungs- noch der Feststellungsanspruch zu.

Zunächst ist zwar davon auszugehen, daß es sich bei der Rezension der Klägerin um ein urheberrechtsschutzfähiges Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes handelt. Ebenso geht das Gericht davon aus, daß es sich bei der Buchhülle um ein selbständiges Werk im Sinn des § 51 Urheberrechtsgesetz handelt, welches aus der ^{auf}~~dem~~ Bild und Titel bestehenden Vorderseite und der durch Stellungnahme der Autorin und Zitat bestehenden Rückseite zusammengesetzt ist.

Bei dem Abdruck eines Teils der Rezension, die insgesamt aus drei Sätzen besteht, handelt es sich nach Auffassung des Gerichts auch um ein Zitat im Sinn des § 51 Ziffer 2 Urheberrechtsgesetz, welches vom Umfang und vom Zitatzweck her durch die Vorschrift gedeckt ist. Zunächst ist das Zitat als solches durch Nennung der Klägerin kenntlich gemacht. Es ist auch in das Gesamtwerk "Buchhülle" ~~intrejiert~~ integriert. Dem steht nach Auffassung des Gerichts nicht entgegen, daß das Zitat am Ende gebracht wird. Die Stellung am Ende und der Werbeeffect stehen nach Auffassung des Gerichts einem zulässigen Zitatzweck nicht entgegen. Es handelt sich nicht um ein bloßes Anhängsel des Gesamtwerkes. Zwar wird das Interesse des Lesers hierdurch besonders geweckt. Dies schließt aber einen zulässigen Zitatzweck nicht aus, da es quasi zur Bekräftigung und Erläuterung des eigenen Gedankenganges ausgewertet und eine Verbindung mit dem davorstehenden eigenen Gedanken der Autorin hergestellt wird. Es erscheint damit als Beleg für eigene Erörterungen des Zitierenden, wobei zusätzlich ins Gewicht fällt, daß die wiedergegebene Stelle aus der Rezension der Klägerin selbst wesentliche Teile aus dem Buch enthält, wie sie im Tatbestand ~~in~~ ~~wiedergegeben~~ ~~wiedergegeben~~ wiedergegeben werden.

...



- 5 -

Ist jedoch hiervon auszugehen, so kann die Klage keinen Erfolg haben.

Darüber hinaus ist zu bemerken, daß bei der von der Beklagten vorgetragene tatsächlichen Übung derart, daß Rezensionsteile unentgeltlich auf Büchern wiedergegeben werden, die Beklagte auch von einer Einwilligung der Klägerin zunächst ausgehen konnte. Jedenfalls bis zum Zeitpunkt, als die Klägerin sich mit Schreiben vom 13.07.1989 an die Beklagte wandte, konnte die Beklagte damit den entgegenstehenden Willen der Klägerin gar nicht erkennen. Frühestens ab diesem Zeitpunkt könnte daher die Beklagte schuldhaft gehandelt haben und zur Erstattung einer angemessenen Lizenzgebühr verpflichtet sein, wenn - was hier ebenfalls dahingestellt bleiben kann, eine gewohnheitsrechtliche unentgeltliche Zitiererlaubnis nicht bestünde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Ziffer 11, 711 ZPO.



iet z

Frankfurt am Main, d. 9.11.90

Ausgefertigt

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle